

Gebührensatzung für die Kreisvolkshochschule Stendal

Präambel

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl S.288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, GVBl S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014, GVBl. S. 522 und in Verbindung mit dem Umsatzsteuergesetz §4 Abs. 22 a, zuletzt geändert am 01.01.2022, hat der Kreistag des Landkreises Stendal auf seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Stendal beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Auf der Grundlage der Satzung der Kreisvolkshochschule erhebt der Landkreis Stendal für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule eine Teilnehmergebühr – soweit diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden.
2. Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - Kurse/Lehrgänge
 - Einzelveranstaltungen
 - Vortragsreihen
 - Arbeitskreise
 - Seminare
 - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

§ 2 Teilnehmergebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.
2. Eine Abmeldung muss spätestens 5 Arbeitstage vor dem 1. Veranstaltungstag in schriftlicher Form erfolgen. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung. Bei Nichteinhaltung der Abmeldefrist sind die Gebühren in voller Höhe fällig.
3. Die Gebühren werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule erhoben.
4. Für Kurse, Seminare sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird eine Gebühr pro Unterrichtseinheit (UE) erhoben. Eine UE umfasst 45 Minuten. Die Gebühr richtet sich nach dem kalkulierten Kostendeckungsgrad i. H. v. 20% bei Belegung der Mindestteilnehmeranzahl. Im Rahmen einer vorgegebenen Von-Bis-Spanne ergeben sich folgende Gebührensätze je Fachbereich:

Fachbereich 1 – Gesellschaft/Politik/Umwelt	3,50 € - 6,50 €
Fachbereich 2 – Kultur/Gestalten	4,20 € - 4,50 €
Fachbereich 3 – Gesundheit	4,70 € - 12,00 €
Fachbereich 4 – Sprachen	4,50 € - 5,50 €
Fachbereich 5 – Beruf	4,90 €
Fachbereich 6 – Alphabetisierung	2,50 €

Sonstige Nebenleistungen werden der kalkulierten Gebühr des Kurses nach dem tatsächlichen Aufwand hinzugerechnet, für den sie entstehen (z. B. Raummiete, Kopierkosten). Die Materialkosten für materialintensive Kurse werden nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert erhoben.

Die ausgewiesenen Gebühren verstehen sich netto, bei umsatzsteuerpflichtigen Kursen tritt die Umsatzsteuer hinzu.

5. Für Firmenschulungen sowie ähnliche Kurse und Veranstaltungen können abweichende Gebühren festgelegt werden. Sie sind kostendeckend zu kalkulieren.
6. Wird die festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, können die Teilnehmer durch Zuzahlung die Durchführung des Kurses absichern. Die Zuzahlung errechnet sich anhand des Kursentgeltes, welches die Kreisvolkshochschule bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl einnehmen würde.
7. Werden Prüfungen für Prüfungsstellen Dritter abgenommen, so finden deren Prüfungsordnungen, einschließlich der Regelungen zur Entrichtung der dort festgelegten Gebühren und Entgelte, Anwendung. Prüfungsgebühren sind grundsätzlich vor Prüfungsbeginn zu entrichten.
8. Die Gebühr für eigene Prüfungen der Kreisvolkshochschule bemisst sich im Rahmen der Spanne von 10,00 € bis 50,00 € an deren tatsächlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten.
9. Teilnehmer, die bei Kursen mit drei oder mehr Terminen nach der ersten Bildungsveranstaltung eintreten, zahlen die kompletten Teilnehmergebühren. Erfolgt der Zugang nach der zweiten und dann folgenden Veranstaltung, ist die Gebühr anteilig zu entrichten.
10. Lehrbücher und Unterrichtsdokumentationen sind mit den Teilnehmergebühren nicht abgegolten.
11. Von Dozierenden bereitgestelltes Material wird diesen im Umlageverfahren von den Teilnehmern erstattet.

§ 3 Gebührenermäßigung

1. Ab einer Teilnehmergebühr von 20,00 Euro für eine Veranstaltung der Kreisvolkshochschule kann eine Gebührenermäßigung nach den vorliegenden Bestimmungen beantragt werden.
2. Der Antrag auf Ermäßigung erfolgt mit der Anmeldung und muss durch Vorlage entsprechender Nachweise begründet sein. Die Prüfung der Unterlagen durch die Kreisvolkshochschule ist ausreichend.
3. Gebührenermäßigung in Höhe von 25 % erhalten auf formlosen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Bescheinigung:
 - Schüler, Auszubildende und Studenten
 - Betroffene im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50
4. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Wohngeldgesetz können eine Ermäßigung von 50 % beantragen. Entsprechende Bescheide sind vorzulegen.

5. Für Veranstaltungen, die gefördert werden bzw. bei denen die Teilnehmergebühr durch Dritte erstattet bzw. teilweise erstattet wird, ist eine Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung durch die Kreisvolkshochschule ausgeschlossen.
6. Nebenleistungen und Materialkosten sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 4 Zahlungsweise / Zahlungspflicht

1. Mit der verbindlichen Anmeldung sind die Teilnehmer zur Zahlung der Teilnehmergebühr verpflichtet. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung des Gebührenbescheides zu entrichten.
2. Die Zahlung der Teilnehmergebühren erfolgt in der Regel im bargeldlosen Überweisungsverfahren.
3. Bei Einzelveranstaltungen wird die Gebühr vor Veranstaltungsbeginn in bar entrichtet. Die Bargeldkassierung erfolgt durch hauptberufliche Mitarbeitende oder Personen, die mittels einer Vereinbarung durch die Kreisvolkshochschule beauftragt wurden.

§ 5 Erstattung von Teilnehmergebühren

1. Grundsätzlich werden Gebühren nur zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die Kreisvolkshochschule zu vertreten hat, durch den Leiter abgesagt wird. Bei teilweise abgesagten Veranstaltungen erfolgt eine anteilige Erstattung.
2. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit, Wohnortwechsel) unter Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise werden die Teilnehmergebühren voll oder teilweise erstattet. Nach Ablauf des jeweiligen Semesters / Halbjahres sind Erstattungen ausgeschlossen.
3. Eine Erstattung kann nur gegen Vorlage des Zahlungsnachweises erfolgen.

§ 6 Gebührenanpassungsklausel

Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden einmal jährlich zum 01.01. der Tarifentwicklung (TVÖD) des Vorjahres angepasst.

§ 7 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.



Patrick Puhlmann
Landrat



Stendal, 09.12.2022